

Verordnung*vom 20. Mai 2003*

Inkrafttreten:

01.06.2003

**über die Ausübung der Jagd in den Jahren 2003, 2004
und 2005***Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und die dazugehörige Verordnung vom 29. Februar 1988;

gestützt auf das Konkordat vom 22. Mai 1978 über die Ausübung und die Beaufsichtigung der Jagd;

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaR);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Ausübung der Jagd (JaAusR);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. JAGDPATENTE**Art. 1** Preise

¹ Die Patentpreise sind die folgenden:

	Fr.
a) Patent A	
– obligatorische Grundtaxe	70.–
– 1 Gämse	280.–

b) Patent B	
– obligatorische Grundtaxe	70.–
– 1 Reh	240.–
c) Patent C	
– obligatorische Grundtaxe	70.–
– 1 Fasan	25.–
– Waldschnepfen	70.–
d) Patent für die Hirschjagd	300.–
e) Patent D	100.–
f) Patent E	185.–
g) Patent E Kormoran	50.–
h) Patent F	150.–
i) Patent G	150.–
j) Patent H	125.–

² Das Oberamt oder der Finanzdienst, von dem das Patent ausgestellt wurde, zahlt nach Vorweisung einer Bescheinigung des Wildhüters einen Betrag von 130 Franken (390 Franken, wenn der Preiszuschlag nach Artikel 22 Abs. 3 JaG angewendet wurde) zurück, wenn die erlegte Gämse weniger als 16 kg wiegt (in der Decke, mit Kopf, ganz ausgeweidet, ohne Herz, Leber und Lunge).

³ Das Oberamt oder der Finanzdienst, von dem das Patent ausgestellt wurde, zahlt nach Vorweisung einer Bescheinigung des Wildhüters einen Betrag von 100 Franken (300 Franken, wenn der Preiszuschlag nach Artikel 22 Abs. 3 JaG angewendet wurde) zurück, wenn das erlegte Reh weniger als 13 kg wiegt (in der Decke, mit Kopf, ganz ausgeweidet, ohne Herz und Lunge).

Art. 2 Taxe und Depotgeld

¹ Für die Patente A, B und C sowie für das Patent für die Hirschjagd werden zusätzlich folgende Beträge erhoben:

- zugunsten des Fonds für das Wild: 160 Franken für die Personen, die im Kanton Freiburg wohnhaft sind, und 480 Franken für die Personen, die nicht im Kanton wohnen;
- ein Depotgeld für das Kontroll- und Statistikheft: 100 Franken.

² Die Inhaber des Patentes F oder G, die kein Patent A, B, C oder für die Hirschjagd besitzen, müssen diese Beträge ebenfalls bezahlen.

Art. 3 Ausstellungsdaten

¹ Die Patente A, B und C und das Patent für die Hirschjagd werden bis zum 1. September des laufenden Jahres ausgestellt.

² Nach dieser Frist können diese Patente nicht mehr geändert werden. Ihre Rückzahlung unter den Bedingungen nach Artikel 22 Abs. 4 JaG bleibt vorbehalten.

³ Die Patente D, E, E Kormoran, F, G und H werden bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres ausgestellt.

Art. 4 Gebirgsgegenden

Die Gebirgsgegenden umfassen folgende Wildsektoren:

0507 (Schwyberg und Umgebung), 0508 (Ättenberg und Umgebung), 0509 (Hohberg und Umgebung), 0510 (Muschera, Gantrisch und Umgebung), 0511 (Les Recardets, Bürglenberg, Spielmannada und Umgebung), 0512 (Schwarzsee, Breccaschlund, Euschels und Umgebung), 0513 (Riggisalp, Kaiseregg, Euschels und Umgebung), 0702 (Biffé und Umgebung), 0703 (Les Merlas, Dent-du-Bourgo, Dent-du-Chamois, Dent-de-Broc und Umgebung), 0803 (Arsajoux, Charmey, Vounetse, Patraflon und Umgebung), 0804 (Dents-Vertes und Umgebung), 0805 (Fornis, Vanil d'Arpille und Umgebung), 0806 (Brenleire, Croset und Umgebung), 0807 (Les Morthveys, Dent-de-Brenleire, Tissiniva, Noires-Joux und Umgebung), 0808 (Haut-Crêt, Vanil-de-la-Monse und Umgebung), 0901 (Les Raveires und Umgebung), 0902 (Schopfenspitz, Jansegg und Umgebung), 0903 (Oberbach, Chüeboden, Ritzwald und Umgebung), 0904 (Gastlosen und Umgebung), 0905 (Oberrügg und Umgebung), 0906 (Gros-Mont, Lapé, Petit-Mont und Umgebung), 0907 (Hochmatt, der Tosse und Umgebung), 1001 (Pointe-de-Cray, Vanil-Carré, Les Millets, Pointe-de-Paray, Vanil-Noir, Cuâ und Umgebung), 1002 (Montbovon, Vanil-des-Artses, Allières, Bonaudon und Umgebung), 1003 (Dent-de-Lys, Vanil-Blanc und Umgebung), 1004 (Moléson, Vudalla, Entre-Deux-Dents und Umgebung), 1501 (Teysachaux, Vanil-des-Artses und Umgebung).

Art. 5 Herbstjagd im Gebirge

¹ Das **Patent A** berechtigt den Inhaber, in den Gebirgsgegenden nach Artikel 4 folgendes Wild abzuschliessen:

- eine männliche oder weibliche Gämse beliebigen Alters (mit Ausnahme der führenden Gämseiss);
- zwei erwachsene Murmeltiere sowie Wildschweine (mit Ausnahme der Bachen, die gestreifte Frischlinge führen, und derjenigen Bachen, die ausgeweidet mit dem Kopf mehr als 50 kg wiegen), Füchse, Dachse, Baumarder und Steinmarder.

² Diese Jagd ist gestattet:

- vom 22. September bis 4. Oktober 2003,
- vom 20. September bis 2. Oktober 2004,
- vom 19. September bis 1. Oktober 2005.

³ Die Gämse darf nur abgeschossen werden, wenn die Taxe nach Artikel 1 bezahlt wurde. Der Jäger, der das Recht erhält, an der Spezialjagd auf die Gämse nach Artikel 6 eine erwachsene Gämse zu erlegen, ist nicht berechtigt, eine Gämse nach diesem Artikel zu erlegen. Der Jäger, der das Recht erhält, einen Jährling während der Spezialjagd zu erlegen, darf keinen erwachsenen Gämssbock nach diesem Artikel erlegen.

⁴ Marmeltiere, Wildschweine und Haarraubwild dürfen nur abgeschossen werden, wenn die Grundtaxe und die Taxe für die Gämse bezahlt wurden.

⁵ Die Treibjagd ist verboten.

⁶ Es wird kein Patent A nur mit der Grundtaxe ausgestellt, ausser für die Jäger, die an der Spezialjagd auf die Gämse teilnehmen dürfen.

⁷ Die Jäger, die in einem Kanton wohnen, in dem die Jagd im Gebirge für die im Kanton Freiburg wohnhaften Jäger verboten ist, können das Patent A nicht erwerben, ausser sie haben es seit 1982 mindestens einmal erhalten.

Art. 6 Spezialjagd auf die Gämse

¹ Eine Spezialjagd auf die Gämse kann in den eidgenössischen Jagdbanngebieten, in den kantonalen Wildschutzgebieten im Gebirge, in den kantonalen Wildschutzgebieten im Flachland und eventuell in gewissen Gebieten im Flachland stattfinden.

² Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (das Amt) erstellt jedes Jahr eine Liste der Gebiete, in denen diese Jagd stattfindet. Es erstellt einen Abschussplan für jedes Gebiet. Der Abschussplan legt die zu erlegende Anzahl Tiere und deren Verteilung nach Geschlecht und Alter (erwachsene Tiere, Jährlinge) fest.

³ Die Jäger, die an dieser Spezialjagd teilnehmen wollen, müssen:

- a) Inhaber des Jagdpatentes A für die laufende Jagdsaison sein und die Grundtaxe bezahlt haben;
- b) bis zum 1. Juli des laufenden Jahres beim Amt ein schriftliches Gesuch mit Angabe des gewünschten Abschussortes und des gewünschten Geschlechts der Gämse auf dem Formular einreichen, das auf Antrag abgegeben wird.

⁴ Das Amt bestimmt durch Auslosung die Jäger, die an dieser Spezialjagd teilnehmen dürfen. Die Jäger, denen für die Spezialjagd in den beiden letzten Jahren keine Gämse zugeteilt wurde, nehmen mit Priorität an der Auslosung teil. Es bestimmt auch durch Auslosung die Abschussorte, das Geschlecht und die Altersklasse der zugeteilten Gämsen, wobei es die Wünsche der Jäger soweit als möglich berücksichtigt.

⁵ Die ausgelosten Jäger, die verzichten, dürfen an den Spezialjagden auf die Gämse in den beiden nächsten Jahren nicht teilnehmen.

⁶ Jeder ausgeloste Jäger erhält ein Spezialpatent, ein Spezialkontrollformular und eine Spezialkontrollmarke gegen Bezahlung einer Taxe von 280 Franken für eine erwachsene Gämse oder 150 Franken für einen Jährling. Der Preiszuschlag nach Artikel 22 Abs. 3 JaG ist anwendbar. Die Rückzahlung nach Artikel 1 Abs. 2 dieses Beschlusses ist ausgeschlossen. Im Falle des Abschusses eines Kitzes stellt aber der Wildhüter eine Bescheinigung aus, welche die Rückzahlung eines Betrages von 180 Franken erlaubt (540 Franken, wenn der Preiszuschlag nach Artikel 22 Abs. 3 JaG angewendet wurde), wenn der Jäger die Taxe für eine erwachsene Gämse bezahlt hat, oder von 50 Franken (150 Franken, wenn der Preiszuschlag nach Artikel 22 Abs. 3 JaG angewendet wurde), wenn er die Taxe für einen Jährling bezahlt hat.

⁷ Jeder Jäger darf eine Gämse des zugeteilten Geschlechts und der zugeteilten Altersklasse, mit Ausnahme der führenden Gämsegeiss, abschiessen. Der Abschuss eines Kitzes oder eines Jährlings des anderen Geschlechts ist gestattet.

⁸ Diese Spezialjagd ist gestattet:

- vom 6. bis 11. Oktober 2003,
- vom 4. bis 9. Oktober 2004,
- vom 3. bis 8. Oktober 2005.

⁹ Der Jäger muss die erlegte Gämse mit der Kontrollmarke versehen und das Kontrollformular sowie das Kontrollheft gemäss den Bestimmungen des Reglementes über die Ausübung der Jagd ausfüllen. Irrtümlich erlegte Gämsen (Geschlecht oder Alter stimmen nicht mit der Zuteilung überein) müssen am gleichen Tag bis 20.30 Uhr einem Wildhüter vorgewiesen werden.

Art. 7 Herbstjagd im Flachland

¹ Das **Patent B** berechtigt den Inhaber, folgendes Wild abzuschliessen:

- einen erwachsenen Rehbock, eine erwachsene Rehgeiss (mit Ausnahme der führenden Rehgeiss) und ein Reh mit einem Gewicht von weniger als 13 kg, wenn der Inhaber für drei Rehe bezahlt hat. Die erwachsenen Rehe können durch Rehe mit einem Gewicht von weniger als 13 kg ersetzt werden. Mindestens eines der drei Rehe muss in einem Wildsektor erlegt werden, für den ein Abschussplan besteht;
- einen erwachsenen Rehbock und eine erwachsene Rehgeiss (mit Ausnahme der führenden Rehgeiss), wenn der Inhaber lediglich für zwei Rehe bezahlt hat. Diese erwachsenen Rehe können durch Rehe mit einem Gewicht von weniger als 13 kg ersetzt werden;
- ein Reh beliebigen Alters und Gewichts (mit Ausnahme der führenden Rehgeiss), wenn der Inhaber nur für ein Reh bezahlt hat.

² Die Jagd auf das Rehwild im Flachland ist gestattet:

- vom 22. September bis 18. Oktober 2003 (bis 25. Oktober 2003 in den Wildsektoren, für die ein Abschussplan besteht);
- vom 20. September bis 16. Oktober 2004 (bis 23. Oktober 2004 in den Wildsektoren, für die ein Abschussplan besteht);
- vom 19. September bis 15. Oktober 2003 (bis 22. Oktober 2005 in den Wildsektoren, für die ein Abschussplan besteht),

ausser an Dienstagen und Freitagen.

³ Ein Rehbock mit einem Gehörn, dessen Gesamtlänge (der beiden Stangen), von der Basis der Rosenstöcke gemessen, 16 cm nicht übersteigt («Knopfbock»), gilt als Reh ohne Gehörn.

⁴ Diese Rehe dürfen nur ausserhalb der Gebirgsgegenden nach Artikel 4 erlegt werden. Jeder Jäger darf insgesamt nur ein Reh in den Wildsektoren Nr. 0202 (Burgerwald und Umgebung), 0505 (Plasselbschlund und Umgebung), 0506 (Höllbach und Umgebung), 0704 (Estavannens, Broc und Umgebung), 0801 (Crésuz, Cerniat und Umgebung), 0802 (Tal des Javroz, rechtes Ufer und linkes Ufer zwischen dem Javroz und der Strasse Charmey–Les Reposoirs) und 1005 (Montbovon, Grandvillard und Umgebung) abschliessen.

⁵ Die Abschusspläne werden vom Amt erstellt und den Jägern vor der Eröffnung der Herbstjagd zur Kenntnis gebracht. Auskünfte über die Ausführung der Abschusspläne können während der Jagd über eine besondere Telefonnummer (026 305 23 53) eingeholt werden.

⁶ Das Patent B berechtigt zudem den Inhaber, ausserhalb der Gebirgsgegenden nach Artikel 4 folgendes Wild abzuschliessen:

- Wildschweine (mit Ausnahme der Bachen, die gestreifte Frischlinge führen, sowie derjenigen Bachen, die ausgeweidet, mit dem Kopf mehr als 50 kg wiegen);
- Füchse, Dachse, verwilderte Hauskatzen, Baummarter, Steinmarder;
- Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Türkentauben;
- Stockenten, Krickenten, Tafelenten, Reiherenten, Haubentaucher, Blässhühner, Kormorane;
- Kolkraben, Raben- und Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher.

⁷ Die Jagd auf die Tiere nach Absatz 6 ist gestattet:

- vom 22. September bis 30. Oktober 2003,
- vom 20. September bis 30. Oktober 2004,
- vom 19. September bis 31. Oktober 2005,

ausser an Dienstagen und Freitagen.

⁸ Die Tiere nach Absatz 6 dürfen nur abgeschossen werden, wenn die Grundtaxe und die Taxe für das Reh bezahlt wurden.

⁹ Der Jäger, der nur die Grundtaxe und die Taxe an den Fonds für das Wild bezahlt, darf an der Jagd aktiv teilnehmen; er darf jedoch keine Waffe tragen.

¹⁰ Für alle Teilnehmer an einer Treibjagd ist der Kugelschuss (Waffe mit gezogenem Lauf) verboten.

¹¹ An den Ufern des Montsalvens-Sees, soweit sie zur Gebirgsgegend gehören, ist die Wasserwildjagd nur bis zu einer Entfernung von höchstens 100 m vom Ufer entfernt gestattet.

¹² Der Abschuss des Haubentauchers ist erst ab dem 16. Oktober des laufenden Jahres gestattet.

¹³ Der Abschuss des Kormorans ist in weniger als 100 m vom Ufer des Neuenburger-, des Murten-, des Schiffenen- und des Greyerzersees nicht gestattet.

Art. 8 Hirschjagd

¹ Das **Patent für die Hirschjagd** berechtigt den Inhaber, in den für die Jagd offenen Gebieten (Gebirgsgegenden und Flachland) einen männlichen Hirsch oder eine Hirschkuh, mit Ausnahme des Spiessers, dessen Spiesse die Länge der Ohren überragen, der führenden Hirschkuh und des Hirsches mit einer oder zwei Kronen (Kronenhirsch), zu erlegen.

² Die Hirschjagd ist gestattet:

- vom 22. September bis 4. Oktober 2003,
- vom 20. September bis 2. Oktober 2004,
- vom 19. September bis 1. Oktober 2005.

Im Flachland ist diese Jagd an Dienstagen und Freitagen nicht gestattet.

³ Folgende Zusatztaxen sind vom Jäger zu entrichten, der einen Hirsch erlegt:

- 100 Franken für den Abschuss eines männlichen Hirsches mit Geweih bis 100 CIC-Punkten;
- 200 Franken für den Abschuss eines männlichen Hirsches mit Geweih von 101 bis 120 CIC-Punkten;
- 400 Franken für den Abschuss eines männlichen Hirsches mit Geweih von 121 bis 140 CIC-Punkten;
- 600 Franken für den Abschuss eines männlichen Hirsches mit Geweih von mehr als 140 CIC Punkten.

Das Amt sorgt für das Einkassieren dieser Taxen.

⁴ Werden vor Ende der in Absatz 2 festgesetzten Perioden 15 Hirsche abgeschossen, so wird diese Jagd abgebrochen. Werden bis Ende dieser Perioden weniger als 15 Hirsche abgeschossen, so wird diese Jagd verlängert, bis diese Anzahl erreicht wird, höchstens jedoch um eine Woche. Das Amt wird beauftragt, die nötigen Massnahmen gegebenenfalls zu ergreifen und die betroffenen Jäger zu informieren. Die Anzahl der Hirsche, die noch erlegt werden dürfen, wird über eine besondere Telefonnummer (026 305 23 53) bekannt gegeben.

Art. 9 Nachjagden

¹ Falls die Regulierung der Schalenwildbestände durch die Jagd nach den Artikeln 5, 7 und 8 nicht ausreicht für ein Gleichgewicht zwischen Wald und Wild, organisiert das Amt Nachjagden.

² Die Nachjagden finden grundsätzlich ab November statt.

³ An den Nachjagden können alle interessierten Jäger teilnehmen. Die Jäger, die das ihnen zustehende Wild (gemäss den gelösten Kontrollmarken) während der Herbstjagd nicht erlegten, können mit Vorrang daran teilnehmen. Sie dürfen jedoch nur Tiere erlegen, auf die eine Nachjagd durchgeführt wird.

⁴ Das Amt regelt die übrigen Einzelheiten der Nachjagden.

Art. 10 Herbstjagd auf Federwild im Flachland

¹ Das **Patent C** berechtigt den Inhaber, folgendes Wild im Flachland abzuschliessen:

- a) fünf Fasanenhähne, davon höchstens eine Henne,
 - vom 22. September bis 30. Oktober 2003,
 - vom 20. September bis 30. Oktober 2004,
 - vom 19. September bis 31. Oktober 2005,mit Ausnahme der Diensttage und der Freitage;
- b) das Federwild nach Artikel 7 sowie zufällig gesichtete Füchse,
 - vom 22. September bis 30. November 2003,
 - vom 20. September bis 30. November 2004,
 - vom 19. September bis 30. November 2005,ausser an Diensttagen und Freitagen in den Monaten September und Oktober und an Freitagen im Monat November;
- c) Waldschnepfen,
 - vom 1. Oktober bis 13. Dezember 2003,
 - vom 2. Oktober bis 14. Dezember 2004,
 - vom 1. Oktober bis 14. Dezember 2005,ausser an Diensttagen und Freitagen im Monat Oktober und an Freitagen in den Monaten November und Dezember.

² Fasane und Waldschnepfen dürfen nur abgeschossen werden, wenn die Taxen nach Artikel 1 bezahlt wurden. Es ist verboten, pro Tag mehr als zwei Fasane oder mehr als zwei Waldschnepfen zu erlegen.

³ Die anderen Vögel dürfen nur abgeschossen werden, wenn die Grundtaxe bezahlt wurde.

⁴ An den Ufern des Montsalvens-Sees, soweit sie zur Gebirgsgegend gehören, ist die Wasserwildjagd nur bis zu einer Entfernung von höchstens 100 m vom Ufer gestattet.

⁵ Der Abschuss des Haubentauchers ist erst ab dem 16. Oktober des laufenden Jahres gestattet.

⁶ Der Abschuss des Kormorans ist in weniger als 100 m vom Ufer des Neuenburger-, des Murten-, des Schiffenen- und des Greyerzensees nicht gestattet.

Art. 11 Jagd auf Haarraubwild im Gebirge

¹ Das **Patent D** berechtigt den Inhaber, in den Gebirgsgegenden, jedoch nur in den Gebäuden und deren unmittelbaren Umgebung, Füchse, Dachse, Steinmarder und Baumarder abzuschliessen.

² Diese Jagd ist gestattet:

- vom 3. November 2003 bis 31. Januar 2004 (Dachse: bis 15. Januar 2004),
 - vom 2. November 2004 bis 31. Januar 2005 (Dachse: bis 15. Januar 2005),
 - vom 2. November 2005 bis 31. Januar 2006 (Dachse: bis 14. Januar 2006),
- mit Ausnahme der Freitage.

³ Die Treibjagd ist verboten.

⁴ Für diese Jagd darf das Wild nur mit Schrot abgeschossen werden.

Art. 12 Jagd auf Haarraubwild und Wildschweine im Flachland

¹ Das Patent D berechtigt den Inhaber, im Flachland folgendes Wild abzuschliessen:

- Füchse, Dachse, Steinmarder, Baumarder und verwilderte Hauskatzen sowie Krähenvögel nach Artikel 7;
- Wildschweine (mit Ausnahme der Bachen, die gestreifte Frischlinge führen, sowie derjenigen Bachen, die ausgeweidet, mit dem Kopf mehr als 50 kg wiegen).

² Die Jagd auf Haarraubwild und Krähenvögel ist gestattet:

- vom 3. November 2003 bis 14. Februar 2004 (Dachse: bis 15. Januar 2004),
 - vom 2. November 2004 bis 15. Februar 2005 (Dachse: bis 15. Januar 2005),
 - vom 2. November 2005 bis 15. Februar 2006 (Dachse: bis 14. Januar 2006),
- mit Ausnahme der Freitage.

³ Die Jagd auf Wildschweine ist gestattet:

- vom 3. November bis 31. Dezember 2003,
- vom 2. November bis 30. Dezember 2004,
- vom 2. November bis 31. Dezember 2005,

mit Ausnahme der Freitage.

⁴ Für diese Jagd dürfen das Haarraubwild und die Krähenvögel nur mit Schrot abgeschossen werden. Die Verwendung von Schrotkörnern ist für den Abschuss des Wildschweins verboten. Für die Treibjagd auf Wildschweine ist der Kugelschuss mit der Waffe mit gezogenem Lauf gestattet.

Art. 13 Jagd auf Wildschweine im Wasser- und Zugvogelreservat
Chevroux–Portalban

¹ Im Wasser- und Zugvogelreservat Chevroux–Portalban nach Artikel 3 Ziff. 4 der Verordnung über die Wildschutzgebiete ist die Jagd auf Wildschweine gestattet.

² Diese Jagd ist gestattet:

- vom 3. November bis 31. Dezember 2003,
- vom 2. November bis 30. Dezember 2004,
- vom 2. November bis 31. Dezember 2005,

mit Ausnahme der Freitage.

³ Diese Jagd steht nur Jägern offen, die Inhaber des Patentes D für die laufende Jagdsaison sind.

⁴ Nur das Schiessen am Anstand ist erlaubt. Es darf nur vom Waldrand aus in der Nähe des Weges Portalban–Gletterens sowie in diesem Wald geschossen werden.

⁵ Jegliches Schiessen im Abstand von weniger als 100 m von Häusern ist verboten, es sei denn, es wurde eine Zustimmung nach Artikel 6 Abs. 2 Bst. a JaAusR erteilt; Chalets, Mobile Home und Wohnwagen gelten als Häuser.

⁶ Es dürfen nur Hochsitze des Typs «Leiter-Sitz» gebraucht werden; es dürfen keine Schrauben oder Nägel an den Bäumen befestigt werden. Die Hochsitze dürfen erst ab dem 27. Oktober gebaut werden. Jeder Jäger, der einen Hochsitz baut, muss ihn spätestens am 5. Januar wieder abbauen.

⁷ Der Einsatz von Hunden ist verboten, mit Ausnahme der Schweisshunde für die Nachsuche von angeschossenem Wild.

⁸ Der Abschuss der Bachen, die gestreifte Frischlinge führen, sowie der Bachen von mehr als 50 kg (Gesamtgewicht des ausgeweideten Tieres, mit Kopf) ist verboten.

⁹ Die Fütterung (KIRRUNG) und das Auslegen von Mitteln zur Anlockung der Wildschweine sind verboten.

¹⁰ Die Jäger dürfen das Wildschutzgebiet höchstens 1 Stunde vor der Jagdöffnung (d.h. ab 6.00 Uhr im November und ab 6.30 Uhr im Dezember) betreten. Spätestens 30 Minuten nach Ende der Jagd (d.h. um 19.00 Uhr im November und um 18.30 Uhr im Dezember) müssen sie das Wildschutzgebiet verlassen.

Art. 14 Winterjagd auf Wasserwild an den Ufern der Wasserläufe, Seen und Teichen

¹ Das **Patent E** berechtigt den Inhaber, das Wasserwild und die Krähenvögel nach Artikel 7 im Flachland abzuschliessen:

- auf folgenden Wasserläufen, mit Ausnahme ihrer Zuflüsse und der Abschnitte, die sich in Wildschutzgebieten befinden: Saane, Glane, Neirigue, Sionge, Sonnaz, Bibera (mit den Kanälen von Fräschels und Galmiz), Broye, Broyekanal, Arbogne (nur auf dem Gebiet von Domdidier und Dompierre), Kleine Glane, Bainoz, Arignon, Glanet, Sense, Warme und Kalte Sense, Taverna, Courtepin-Bach und Corjon;
- an den Ufern des Neuenburger-, des Schiffenen-, des Greyerzer- und des Montsalvens-Sees (einschliesslich der in der Gebirgsgegend gelegenen Uferbereiche) sowie des Lessoc- und des Lussysees, mit Ausnahme der Gebiete, die sich in Wildschutzgebieten befinden;
- auf den Teichen von Lentigny, Grandsivaz (Gours) und Villarimboud.

² Diese Jagd ist gestattet:

- vom 1. Dezember 2003 bis 31. Januar 2004,
- vom 1. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005,
- vom 1. Dezember 2005 bis 31. Januar 2006,

mit Ausnahme der Freitage.

³ Die Jagd mit dem Patent E ist nur bis zu einer Entfernung von höchstens 100 m vom Ufer gestattet. Ausserhalb dieser Grenze müssen die Waffen entladen sein. Die Jagd vom Schiff aus ist verboten. Bildet ein Wasserlauf die Grenze zu einem Wildschutzgebiet, so ist die Jagd nur vom Ufer aus gestattet, das dem Wildschutzgebiet gegenüberliegt.

⁴ Der Abschuss der Kormorane ist an den Ufern des Neuenburger-, des Murten-, des Schiffenen- und des Greyerzersees nicht gestattet.

⁵ Das **Patent E Kormoran** berechtigt den Inhaber, ausschliesslich die Kormorane gemäss den Bestimmungen dieses Artikels abzuschliessen.

Art. 15 Jagd auf dem Neuenburgersee

Das **Patent F** berechtigt den Inhaber, vom 1. Oktober bis 31. Januar auf dem Neuenburgersee Wasserwild vom Schiff aus in den Grenzen, die vom Konkordat vom 19. Februar 1998 über die Jagd auf dem Neuenburgersee festgesetzt wurden, abzuschliessen.

Art. 16 Jagd auf dem Murtensee

Das **Patent G** berechtigt den Inhaber, vom 1. Oktober bis 31. Januar auf dem Murtensee Wasserwild vom Schiff aus in den Grenzen, die vom Konkordat vom 19. Februar 1998 über die Jagd auf dem Murtensee festgesetzt wurden, abzuschliessen.

Art. 17 Jagd auf dem Greyerzer-, dem Schiffenen- und dem Montsalvenssee

¹ **Das Patent H** berechtigt den Inhaber,

- vom 1. Oktober 2003 bis 31. Januar 2004,
- vom 2. Oktober 2004 bis 31. Januar 2005,
- vom 1. Oktober 2005 bis 31. Januar 2006,

ausser an Dienstagen und Freitagen im Oktober und an Feitagen in den Monaten November, Dezember und Januar, auf dem Greyerzer-, dem Montsalvens- und dem Schiffenensee das Wasserwild nach Artikel 7 vom Schiff aus abzuschliessen.

² Der Abschuss der Kormorane ist auf dem Greyerzer- und dem Schiffenensee nicht gestattet.

2. HUNDE**Art. 18** Allgemeine Proben

Unter den Bedingungen nach Artikel 28 JaAusR sind die Hundeproben erlaubt:

- vom 25. August bis 21. September 2003,
- vom 23. August bis 19. September 2004,
- vom 22. August bis 18. September 2005,

ausser an Dienstagen und Freitagen.

3. KONTROLLE DES ERLEGTEN WILDES**Art. 19** Kontrollformulare und Kontrollmarken

¹ Mit dem Patent A werden entsprechend den bezahlten Taxen abgegeben:

- ein Kontrollformular und eine grüne Kontrollmarke (Armband) für die Gämse;
- Kontrollformulare für Wildschweine.

² Mit dem Patent B werden entsprechend den bezahlten Taxen abgegeben:

- ein, zwei oder drei Kontrollformulare und eine, zwei oder drei rote Kontrollmarken (Armband) für das Reh;
- Kontrollformulare für Wildschweine.

³ Mit dem Patent C werden entsprechend den bezahlten Taxen abgegeben:

- fünf Kontrollmarken für die Fasane.

⁴ Mit dem Patent für die Hirschjagd werden abgegeben:

- ein blaues Kontrollformular und eine blaue Kontrollmarke (Armband).

⁵ Mit dem Patent D werden abgegeben:

- Kontrollformulare für das Wildschwein.

Art. 20 Irrtümlich erlegte Tiere

¹ Im Falle eines irrtümlichen Abschusses und soweit die in Artikel 44 Abs. 2 JaAusR festgelegten Bedingungen erfüllt sind, muss der Jäger folgende Entschädigungen bezahlen:

- 200 Franken für einen Gämsock im Alter von 3½ Jahren und älter nach Artikel 5 Abs. 3; für einen Gämsock im Alter von 2½ Jahren beträgt diese Entschädigung 100 Franken; die Trophäe wird beschlagnahmt;
- 250 Franken für eine Gämse im Alter von 2½ Jahren und älter des anderen Geschlechts als desjenigen, das nach Artikel 6 zugeteilt wurde, oder für eine Gämse im Alter von 3½ Jahren und älter anstatt eines Jährlings; für eine Gämse im Alter von 2½ Jahren anstatt eines Jährlings beträgt diese Entschädigung 100 Franken; die Trophäe wird beschlagnahmt;
- 200 Franken für eine führende Gämseiss;
- 300 Franken für eine führende Hirschkuh;
- 250 Franken für einen Hirschspiesser, dessen Spiesse die Länge der Ohren überragen; die Trophäe wird beschlagnahmt;
- 200 Franken für eine führende Rehgeiss;
- 100 Franken für ein Reh einer anderen Kategorie als in Artikel 7 Abs. 1 aufgeführt; die Trophäe vom Rehbock wird beschlagnahmt;
- 20 Franken für eine zweite Fasanenhenne.

² Wird eine Bache von mehr als 50 kg (Gesamtgewicht des ausgeweideten Tieres mit Kopf) erlegt, wird das Tier beschlagnahmt.

³ Wird eine nach dem kantonalen Recht geschützte Ente erlegt (namentlich: Knäckente, Schnatterente, Pfeiffente, Spiessente, Löffelente, Schellente), so muss das Tier einem Wildhüter abgegeben werden; das Tier wird beschlagnahmt. Der Jäger muss eine Entschädigung von 20 Franken bezahlen.

4. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Übertretungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes gelten als Übertretungen im Sinne von Artikel 54 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 JaG.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 10. Juni 2002 über die Ausübung der Jagd während der Jagdsaison 2002/03;
- b) die Verordnung vom 29. Oktober 2002 über die Regulierung des Wildschweinbestandes in einem Wildschutzgebiet (SGF 922.172).

Art. 23 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

² Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Der Kanzler:
R. AEBISCHER